



Checkpoint DSGVO – knapp ein Jahr Datenschutzgrundverordnung

Der mediale Aufschrei rund um das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai im vergangenen Jahr war groß. Man las in den Medien von drakonischen Strafen, die bei Verstößen gegen die DSGVO drohen, von vernichtend hohen Schadenersatzansprüchen und anderen „neuartigen“ Betroffenenrechten. Düstere Vorahnungen wurden verbreitet ...

Von Marie-Theres Ehrendorff

Buchstäblich bescherte das dadurch entstandene Unbehagen in vielen Unternehmen der Datenschutzgrundverordnung die fragwürdige Ehre, zum Unwort des Jahres 2018 gekürt zu werden. Aber was geschah tatsächlich nach dem Inkrafttreten der gefürchteten Verordnung? Kam es im letzten Jahr bereits zu vernichtend hohen Strafen? Und sind die Implementierungsmaßnahmen schon abgeschlossen? „Einleitend ist festzuhalten, dass sich die Anzahl der an die Behörde herangetragenen Beschwerden durchaus erhöht hat“, erklärt die

auf Datenschutz spezialisierte Rechtsanwältin Katharina Raabe-Stuppni, Partnerin bei LGP. Den dramatischen Anstieg von Auskunftsbegehren und Schadenersatzansprüchen, der ursprünglich insbesondere großen Unternehmen und Konzernen prognostiziert wurde, kann sie jedoch nicht bestätigen. Laut dem Datenschutzbericht 2018 kam es im Jahr 2018 zu 1159 Beschwerden (Individualbeschwerden und Kontrollverfahren), im Vergleich zu 489 Beschwerden (Individualbeschwerden und Kontrollverfahren) im Jahr 2017. Die einzelnen Personen – in der

DSGVO „Betroffene“ genannt – sind sich nicht zuletzt aufgrund der medialen Begleitberichterstattung ihrer Beschwerdemöglichkeiten daher durchaus bewusst. Auch die amtswegigen Prüfungen, in denen die Datenschutzbehörde von sich aus tätig wird, stiegen von 93 Verfahren im Jahr 2017 auf 123 Verfahren im Jahr 2018 an.

Die Behörden strafen bereits

Es kam auch bereits zur Verhängung von Strafen nach der DSGVO. „In Österreich gab es bis März 2019 beispielsweise fünf Strafen

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat Österreichs Unternehmen fest im Griff und der sorglose Umgang mit persönlichen Daten ist kein Kavaliersdelikt mehr.

Foto: APA_Hans Klaus Techt

im Zusammenhang mit Videoüberwachungen. Die höchste Strafe wurde im Fall eines Wettcafés, das eine nicht ausreichend gekennzeichnete Videoüberwachung angebracht hatte, die darüber hinaus auch große Teile des Gehsteigs aufnahm, verhängt. Sie belief sich auf 4.800 Euro (zzgl der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens). Diese Strafhöhe der österreichischen Entscheidung ist derzeit durchaus noch mit dem bisherigen Strafniveau vor Inkrafttreten der DSGVO vergleichbar. In diesem Sinne wurden daher bislang in Österreich noch keine drakonischen Strafen verhängt“, so Raabe-Stuppni. Anders sieht es jedoch teilweise im internationalen Vergleich aus. „So wurde beispielsweise Google von der französischen Datenschutzbehörde eine Strafe von 50 Millionen Euro wegen fehlender Werbezustimmungen auferlegt. Diese Entscheidung sollte wohl auch symbolisch für die Durchsetzungskraft der DSGVO stehen, ist aber noch nicht rechtskräftig. In Lissabon bekam ein Krankenhaus eine Strafe von 400.000 Euro wegen mangelnder Zugriffsbeschränkungen auf Patientendaten. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass auch die österreichische Datenschutzbehörde von einem zusätzlich erhöhten Sorgfaltsmaßstab von Ärzten und Unternehmen im Gesundheitsbereich ausgeht, weil diese im großen Umfang mit sogenannten ‚sensiblen Daten‘, unter die beispielsweise Gesundheitsdaten fallen, arbeiten. In Polen verhängte die Aufsichtsbehörde eine Strafe von 219.500 Euro gegen ein Unternehmen, das für kommerzielle Zwecke personenbezogene Daten verarbeitete, weil ein Verstoß gegen Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO gesehen wurde. Auch in Deutschland kam es bereits zu Strafen, wie beispielsweise zu einer Strafe von immerhin 20.000 Euro wegen der unverschlüsselten Speicherung von personenbezogenen Daten und Veröffentlichung dieser Daten infolge eines Hackerangriffs.

Wenn auch eine ‚Referenzentscheidung‘ mit hoher Strafe in Österreich derzeit noch fehlt, ist durchaus zu beobachten, dass die ‚Töne‘ der Datenschutzbehörde nach und nach ‚rauer‘ werden. In einer jüngeren Entscheidung der Behörde gegen ein Allergiezentrum wurde beispielsweise einem verhältnismäßig kleinen Unternehmen vorgeworfen, es hätte sich nicht auf Empfehlungen von Kammern verlassen dürfen, sondern selbst datenschutzrechtliche Einschätzungen anhand von Leitlinien der europäischen Datenschutzbehörden vornehmen müssen (DSB-D213.692/0001-DSB/2018). In der Ent-



Rechtsanwältin Katharina Raabe-Stuppni ist auf Datenschutz, Medienrecht, Urheberrecht und Telekommunikationsrecht sowie auf Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs (UWG) spezialisiert. Sie leitet bei der Rechtsanwaltskanzlei LANSKY, GANZGER + Partner (LGP) die Praxisgruppe „Telekommunikation, Medien und Technologie“ (TMT) und ist Lehrbeauftragte an der Universität Wien.

Foto: LGP

scheidung wurden mit unverblümter Direktheit 14 Verstöße festgestellt und eine achtwöchige Umsetzungsfrist eingeräumt. Auch zur wichtigen Frage von Datenlösungen fällt die österreichische Datenschutzbehörde nunmehr bereits Entscheidungen (Speicherbegrenzung im Verhältnis zu gesetzliche Aufbewahrungspflichten). So wurde bei einem Telekom-Betreiber eine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung festgestellt, weil Daten über den zulässigen Zeitraum hinaus gespeichert worden seien, während wiederum in einem anderen Bescheid eine Rechtsverletzung aufgrund einer überschießenden Löschung festgestellt wurde. Der in Österreich gerne an den Tag gelegten Gewohnheit, Daten einfach ‚ewig‘ zu speichern, weil man sie mal wieder brauchen könnte, ist daher ausdrücklich ein Riegel vorgeschoben. In einem weiteren Bescheid stellte die Behörde klar, dass Daten nicht zwingend gelöscht werden müssen, sondern die Entfernung des Personenbezugs (Anonymisierung) ebenso ein probates Mittel ist, um einem Löschbegehren zu entsprechen (DSB-D123.270/0009-DSB/2018).

Nicht auf die leichte Schulter nehmen

Was den Umsetzungsstatus heimischer Unternehmen betrifft, ist zu erkennen, dass sich bislang viele außerstande sahen, alle Implementierungsmaßnahmen zeitgerecht umzusetzen. So gab der KSV1870 Ende November 2018 bekannt, dass nur knapp 38 Prozent der Firmen in Österreich die DSGVO so umgesetzt haben, wie es sein sollte. Anders gesagt, sechs von zehn Unternehmen erfüllten

zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Vorgaben (noch) nicht vollständig. Viele Unternehmen in Österreich verließen sich auf die Ankündigung der Politik, die Behörde werde in einem ersten Schritt „beraten statt strafen“, und implementierten nur oberflächliche Maßnahmen, um zumindest guten Willen zu zeigen. „In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass viele mit der Komplettierung ihrer Löschrouten noch nicht fertig sind, weil man verbreitet davon ausgeht, dass die Funktionalität von Löschrouten ohnedies erst nach und nach sinnvoll geprüft werden kann und diese Maßnahme daher – wenn überhaupt – als letzter Umsetzungsschritt eingeplant wurde“, bemerkt Datenschutz-Prof. Raabe-Stuppni. Wie die aktuellen Fälle zeigen, dürfte das kulante Vorgehen der Datenschutzbehörde nun aber langsam einer gewissen Trendwende unterliegen, warnt Raabe-Stuppni. „Insbesondere Löschregeln und Konzepte werden nunmehr ebenfalls verstärkt geprüft. Hier gilt es weder zu viel noch zu wenig zu löschen und ein sinnvolles System zu implementieren. Es ist daher allerhöchste Zeit Datenschutzmaßnahmen abzuschließen und auch Löschrouten zu finalisieren, in denen standardisiert festgehalten wird, welche Datenverarbeitungen auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck stattfinden, auf welchen IT-Systemen die Daten gespeichert sind und wann diese Daten zu löschen/anonymisieren sind bzw. inwieweit Zugriffsbeschränkungen implementiert werden müssen.“

Raabe-Stuppni betont, dass sich das Verständnis der Behörde für fehlende oder nicht fertige Datenschutzmaßnahmen stetig reduziert. Unternehmen, die sich bislang nur wenig oder gar nicht mit der Umsetzung der DSGVO auseinandergesetzt haben, gehen daher ein großes Risiko ein. „Wie die Entscheidung gegen ein Allergiezentrum zeigt, legt die Behörde die Anforderungen an die Kenntnis und Umsetzung der DSGVO mittlerweile auch bei verhältnismäßig kleinen Unternehmen relativ hoch an. Selbst Unternehmen, die ihre Maßnahmen abgeschlossen haben, ist zu empfehlen, Vollständigkeitschecks, regelmäßige Mitarbeiterschulungen und Stresstests für den Ernstfall durchzuführen. Die DSGVO wird uns in diesem Sinne daher wohl alle auch weiterhin beschäftigen, bis zum neuerlichen Unwort sollte sie es aber nicht mehr schaffen“, zieht Raabe-Stuppni Bilanz. ■■